

PVK-Vereinbarung

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

zwischen dem

**Schweizerischen Verband diplomierter ErnährungsberaterInnen
(SVDE)**

und dem

santésuisse

Art. 1. Schlichtungsinstanz und Tarifinterpretationen

¹Mit Ausnahme von Rückerstattungsverfahren werden sämtliche Differenzen zwischen Ernährungsberaterinnen und Krankenversicherern im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und dessen Anhänge, welche nicht gütlich unter den Beteiligten geregelt werden konnten, vor der schiedsgerichtlichen Erledigung einer paritätischen Vertrauenskommission (PVK) unterbreitet.

²Die PVK ist auch zuständig für Ergänzungen und Interpretationen des Tarifs, wobei sie Experten beiziehen kann.

³Kann innert vier Monaten seit ihrer Anrufung die PVK keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, so steht den Streitparteien die Anrufung des Schiedsgerichtes nach Art. 89 KVG offen.

Art. 2. Zusammensetzung und Tätigkeit der PVK

¹Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, wovon zwei Vertreter des SVDE und zwei Vertreter von santésuisse. Die Sitzungen werden durch einen Vertreter des SVDE geleitet. Das Sekretariat wird durch santésuisse geführt.

²Anfragen an die PVK sind dem Sekretariat der PVK c/o santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, schriftlich einzureichen.

³Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren nach Behandlung eines Geschäftes, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten.

⁴Es bleibt der Kommission unbenommen, nach Gutdünken in gewissen Fällen Fachexperten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Abklärung anzuordnen.

⁵Der Verlauf der Sitzung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Kommission stellt ihren Entscheid schriftlich und begründet den Parteien zu.

⁶Bei Nichtanerkennung des PVK - Entscheides kann das zuständige kantonale Schiedsgericht angerufen werden.

⁷Bei mutwilliger Beschwerdeführung vor der PVK kann diese der schuldhaften Partei Kosten auferlegen.

Art. 3. Inkrafttreten und Kündigung

¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

²Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Sempach-Stadt / Solothurn, den 01.01.2002

**Schweizerischer Verband diplomierter
ErnährungsberaterInnen**

santésuisse

B. Conrad
Präsidentin

M. Walker
Geschäftsführerin

Ch. Brändli
Präsident

M.-A. Giger
Direktor